



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Postfach 59 02 • 65189 Wiesbaden

Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden
- Referat K6 -
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-10-70/KRI	Oberstabsfeldwebel Schmitt	0611 799-6107	baiudbwkompzbaumgmtisofortprogramm @bundeswehr.org	03.02.2026

Betreff: BMNr.: I3/4220130500 Wiederinbetriebnahme Munitionslager Kriegsfeld, WE 05104
hier: Antrag auf Verwaltungentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung über die Wieder-
inbetriebnahme des Munitionsagers Kriegsfeld

Bezug: Anordnung der Wiederinbetriebnahme des MunLgr Kriegsfeld durch BMVg in 01/2019

Anlagen:

- UVP Bericht Munitionslager Kriegsfeld WE 5104
- Anlage 1_UVP-Bericht
- Anlage 2_Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Anlage 3_Artenschutzgutachten inkl. sechs Anlagen
- Anlage 4_Fachbeitrag Globales Klima
- Anlage 5_Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch die militärische Nutzung
- Anlage 6_Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch Baustellenlärm
- Anlage 7_Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) inkl. Plänen 1-4
- Anlage 8_Waldrechtlicher Fachbeitrag inkl. Anlagen 1-11
- Anlage 9_Natura 2000 - Verträglichkeitsprüfung



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden beabsichtigt verschiedene Infrastrukturmaßnahmen zur Wiederinbetriebnahme des Munitions- lager (MunLgr) Kriegsfeld durchzuführen, um eine funktionale, moderne und zukunftsorientierte „ortsfeste Lagereinrichtung (oLE)“ zu schaffen.

Vorhabenträger innerhalb des BAIUDBw für die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen ist das Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden Team Sofortprogramm (Team Sofortprogramm).

Im Zusammenhang mit der Reaktivierung ist eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart im Umfang von mehr als 10 ha erforderlich. Daher ist gemäß §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 Anlage 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich.

BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

KOMPETENZZENTRUM
BAUMANAGEMENT
WIESBADEN

TEAM SOFORTPROGRAMM

Moltkering 9
65189 Wiesbaden
Tel. +49 (0) 611 799- 6100
Fax +49 (0) 611 799-131019
FspNBw 90-4224-6100

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Diese UVP muss nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil der Verwaltungsentscheidung über die Zulassung des Vorhabens von der zuständigen Genehmigungsbehörde durchgeführt werden. Zur Vorbereitung der UVP hat BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden Team Sofortprogramm als Vorhabenträger und Antragsteller einen UVP-Bericht erstellen lassen, der nebst der zugehörigen Fachgutachten Bestandteil der Antragsunterlagen zum Antrag auf Verwaltungsentscheidung über die Wiederinbetriebnahme der Munitionslagers Kriegsfeld ist.

Als für den Erlass der Verwaltungsentscheidung zuständige Behörde wurde BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement Referat K6 bestimmt.

In Verfahrensstandschaft für das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) beantrage ich für die geplante Wiederinbetriebnahme der Liegenschaft MunLgr Kriegsfeld hiermit den Erlass der entsprechenden Verwaltungsentscheidung über die Zulassung des unter Ziff. 4.1 im Einzelnen beschriebenen Vorhabens einschließlich Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

1 Übersicht zum Vorhaben

Die Leitungsebene des BMVg hat im Januar 2019 -umgesetzt mit dem Tagesbefehl des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 15. Januar 2019- die Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld ab 2026 entschieden.

Das seit Ende 2010 aufgegebene, ehemalige Munitionsdepot auf der Wasenbacher Höhe südlich von Kriegsfeld im Donnersbergkreis soll wieder in Betrieb genommen werden.

Ziel der Wiederinbetriebnahme ist die Deckung des Bedarfs der Bundeswehr für die Bevorratung von Munition zur Resilienz des logistischen Systems.

Im Rahmen der Wiederinbetriebnahme ist die Ertüchtigung des nordostwärtigen Teils des ehemaligen Munitionsdepots auf der Wasenbacher Höhe (nördlich der L 404) vorgesehen.

Hierfür sollen u.a. der Großteil der noch vorhandenen alten Munitionslagerhäuser saniert sowie Munitionslagerhäuser, Munitionsarbeitshäuser, ein Annahme- und Versandgebäude, ein Verwaltungsbereich und Anlagen zur Absicherung (z.B. Zaunanlagen) neu errichtet werden.

Darüber hinaus wird eine Kläranlage im nordwestlichen Bereich der Liegenschaft und ein LKW-Parkplatz in Höhe der Einfahrt an der L 404 errichtet.

In diesem Zusammenhang ist eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart im Umfang von mehr als 10 ha erforderlich.

2 Vorgelegte Unterlagen

Die folgenden Planunterlagen, Gutachten und Unterlagen werden zur Erläuterung des Vorhabens sowie zur Darstellung der Auswirkungen beigelegt.

Anlage 1

L.A.U.B Ingenieurgesellschaft mbH:
UVP-Bericht

Anlage 2

FÖA Landschaftsplanung GmbH:
Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Anlage 3

Willigalla – Ökologische Gutachten u. L.A.U.B Ingenieurgesellschaft mbH:
Artenschutzgutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nebst
sechs Anlagen

Anlage 4

Lohmeyer GmbH:
Fachbeitrag Globales Klima

Anlage 5

Ingenieurbüro Pies GmbH:
Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch die spätere militärische bzw. ge-
werbliche Nutzung des Depots Kriegsfeld

Anlage 6

Ingenieurbüro Pies GmbH:
Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch Baustellenlärm beim Abbruch und
Neubau im Zusammenhang mit der Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld

Anlage 7

L.A.U.B Ingenieurgesellschaft mbH:
Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst vier Anlagen

Anlage 8

Bundesanstalt für ImmoblienAufgaben (BImA) Bundesforst – Bundesforstbetrieb
Rhein-Mosel:
Waldrechtlicher Fachbeitrag nebst 14 Anlagen

Anlage 9

L.A.U.B Ingenieurgesellschaft mbH:
NATURA 2000 – Verträglichkeitsprüfung

- FFH-Gebiet 6313 „Donnersberg“
- Vogelschutzgebiet 6313-401 „Wälder westlich Kirchheimbolanden“

3 Grundlagen der Verwaltungsentscheidung

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß §§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 6 S. 1 UVPG i.V.m. Ziffer 17.2.1 UVPG besteht eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn – wie hier – eine Rodung von Wald im Umfang von mehr als 10 ha erfolgt. Die UVP ist nach § 4 UVPG unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren und benötigt daher ein Trägerverfahren.

Die Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld dient als Bauvorhaben der Bundeswehr Zwecken der Landesverteidigung. Zur Durchführung des Bauvorhabens ist es erforderlich, Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG darf Wald grundsätzlich nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörden gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Gemäß § 10 Abs. 2 BWaldG gilt Gleiches auch für die Ersatzaufforstung.

Im vorliegenden Fall findet angesichts des militärischen Zweckbestimmung des Vorhabens jedoch die Regelung des § 45 Abs. 2 BWaldG Anwendung. Nach § 45 Abs. 2 S. 1 BWaldG ist die obere Forstbehörde lediglich zu hören, wenn im Rahmen von Verteidigungsvorhaben Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden soll (§ 9 BWaldG). Damit ist die Erteilung einer landesrechtlichen Waldumwandlungsgenehmigung durch die zivile Forstbehörde nicht erforderlich. Vielmehr fällt die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie der Waldumwandlung im Trägerverfahren die Zulassungsbehörde. Nachdem eine eigenständige waldrechtliche Entscheidung also nicht erforderlich ist, aber ein Trägerverfahren für die UVP benötigt wird, wird eine Verwaltungsentscheidung mit Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben beantragt.

3.2 Antragsteller für die Verwaltungsentscheidung

Antragsteller für die Verwaltungsentscheidung ist der Vorhabenträger des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden Team Sofortprogramm.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen

Gegenstand der Verwaltungsentscheidung sind die im Folgenden dargestellten Maßnahmen. Für die Planung der Maßnahmen wurde das Projekt „Wiederinbetriebnahme MunLgr Kriegsfeld“ in 11 Teilprojekte unterteilt.

4.1 Einzeldarstellung der geplanten Maßnahmen

Das MunLgr Kriegsfeld soll vollständig in einem Großprojekt wieder hergerichtet werden. Die noch bestehenden Gebäude sollen zurückgebaut oder saniert werden. Zudem sollen neben den geplanten Neubauten alle Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Verkehrsanlagen und weitere Infrastruktur neu aufgebaut werden.

Der Neubau des Verwaltungsbereichs ist im südwestlichen Teil der zu reaktivierenden Liegenschaft geplant, um die bisherige Trennung des Verwaltungsbereichs vom Lagerbereich in zwei Liegenschaften beiderseits der Landstraße zu vermeiden. Dies erleichtert sowohl organisatorisch (Anmeldung der Ladung im Verwaltungsbereich, Be- und Entladen im Lagerbereich und anschließende Abmeldung im Verwaltungsbereich) als auch betriebs- und sicherheitstechnisch den Ablauf in der Liegenschaft und reduziert damit Zeit und Kosten. Mit dieser Planung werden Kosten für einen zweiten Einfahrts- bzw. Wachbereich sowie Verzögerungen in den Betriebsabläufen vermieden.

Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen geplant:

TP 01

Das erste Teilprojekt beinhaltet den Rückbau von 16 nicht mehr nutzbaren Bestandsgebäuden/Anlagen in der gesamten Liegenschaft (Verwaltung, Lagerflächen, Technischer Betrieb) und diverse vorbereitende Infrastrukturmaßnahmen.

TP 02

Das zweite Teilprojekt dient der Anpassung des Einfahrtsbereichs zur Liegenschaft an die L404 inklusive Neubau eines Wachgebäudes mit Carport, eines Hundezwingers mit HundeverSORGungsgebäude und Wechselauslauf sowie des Annahme- und Versandgebäudes.

TP 03

Das dritte Teilprojekt umfasst den Neubau eines Verwaltungsbereichs mit Kombinationsgebäude (Verwaltung, Unterkunft, Aufenthalt), Werkstatt-/Lagergebäude mit Holzlager, zwei Abfallsammelplätzen, einer Kfz-Halle mit Waschhalle, eines Schleppdachs mit Tankanlage sowie eines Technikgebäudes.

TP 04

Das vierte Teilprojekt beinhaltet den Bau von neuen Munitionsarbeitshäusern (MArbH) und zugeordneten Packmittelschuppen. Bei den MArbH handelt es sich um zweigeschossige, beheizte und nicht unterkellerte Werkstattgebäude mit Bürotrekt inkl. Sanitär- und Technikbereich, dazu die Packmittelschuppen in Skelettbauweise als Hallenkonstruktion.

TP 05

Das fünfte Teilprojekt umfasst den Neubau einer Containerpackstation sowie Abstellflächen für beladene LKW sowie unbeladene und beladene Container.

TP 06

Das sechste Teilprojekt beinhaltet die grundlegende Instandsetzung inklusive Erneuerung der Erdüberdeckung von bestehenden Munitionslagerhäusern (MLH, erd überdeckte Bunker) sowie den Neubau von einigen MLH.

TP 07

Das siebte Teilprojekt dient der Sanierung/Erneuerung und teilweise auch Neubau der Verkehrserschließung und sonstiger Infrastruktur.

Das Straßensystem sowie diverse Zufahrten, Vor- und Arbeitsflächen, Stellplätze etc. werden z.T. ertüchtigt, z.T. ergänzt bzw. neu gebaut und den neuen Erfordernissen angepasst. Dazu gehört auch ein LKW Parkplatz vor der Torzufahrt an der Landesstraße.

Zur Vorbereitung der Baumaßnahme ist eine grundlegende Modellierung des im Bestand sehr bewegten Geländes erforderlich. Nach den durch den Bundesforst durchzuführenden Baumfällungen werden zunächst die Stubben gerodet und entsorgt. Danach erfolgt die Geländemodellierung mit Auf- und Abtrag. Ein Massenausgleich ist nicht möglich. Erdmassen sind abzufahren und zu entsorgen.

Das Regenwasser wird im dichter bebauten Verwaltungsbereich (TP 02, TP 03) auf Grundlage entsprechender Nachweise zur notwendigen Bemessung in Mulden zurückgehalten und versickert. Innerhalb des vorgeschlagenen Wasserschutzgebiets erfolgt eine Rückhaltung mit anschließender breitflächiger Versickerung. Im übrigen Gelände wird Regenwasser in großen Teilen in der Erdüberdeckung der MLH zurückgehalten und sonst breitflächig versickert.

Das Schmutzwassernetz muss ebenfalls neu gebaut werden. Die Ableitung soll künftig über eine ebenfalls zu errichtenden Kleinkläranlage in den Oberwiesenbach erfolgen.

TP 08

Teilprojekt acht umfasst die Erneuerung und partielle Anpassung des Außenzauns der Liegenschaft, einschließlich eines freizuhaltenden Sicherheitsstreifens mit einem jeweils 5 m breiten deckungsfreien Bereich innerhalb und außerhalb des Zaunes (Länge ca. 8,8 km). Innerhalb des Zaunes wird zaunbegleitend ein Postenweg und außerhalb ein Wartungsweg angelegt.

Der Postenweg mit einer Breite von 5 m ist grundsätzlich mit einer 40 cm mächtigen Schotterschicht zu befestigen. Entlang von Streckenabschnitten, die ein Längsgefälle von über 12% aufweisen und die nicht durch Geländemodellierungen

angepasst werden können, ist der Postenweg zusätzlich zu befestigen. Dies gilt für eine Strecke von ca. 360 m.

Für den Wartungsweg außen werden keine Befestigungen vorgesehen. Der bestehende Zaun wird rückgebaut. Zudem wird eine innere Zaunlage zur Trennung des gefährlichen Betriebsteils vom Verwaltungsbereich neu errichtet.

TP 09

In diesem Teilprojekt wird die äußere Anbindung der Infrastruktur mit den Zuleitungen hinsichtlich der Anbindepunkte zu Elektro- und Telekommunikationsversorgung abgebildet. Die Anbindung des MunLgrs an die öffentliche Stromversorgung erfolgt an der K 33.

Zudem muss die Trinkwasserversorgung neu hergestellt werden. Hierfür ist eine externe Anbindung an das Wasserwerk Oberwiesen vorgesehen.

TP 10

Dieses Teilprojekt enthält die Maßnahmen zur Baulogistik (u.a. Baustellenherrichtung und -betrieb).

Temporär werden während der Bauzeit für die Baulogistik noch einige weitere Flächen beansprucht. Zur Umsetzung der komplexen Rückbau-, Umbau und Sanierungsmaßnahmen müssen temporär Flächen für Zwischenlagerung, Umschlag, Separierung und Aufbereitung bereitgehalten werden. Dies betrifft insbesondere den Erdaushub im Zusammenhang mit der Sanierung der erdüberdeckten MLH, aber auch sonstigen Aushub und Materialien wie nicht wiederverwertbare Siebmaterien, Baumstubben, Abbruchmaterial einerseits und für die Vorhaltung benötiger Baustoffe und Bauteile andererseits.

TP 11

Das Teilprojekt 11 umfasst die Errichtung des Hundeausbildungsplatzes, der Herstellung der Freianlagen sowie der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen.

Rodungsphase

Die Rodung soll von November 2026 bis Februar 2027 durchgeführt werden und dient der Baufeldherrichtung zur Vorbereitung der folgenden Maßnahmen.

Bauphase

Die Bauphase soll im Anschluss an die Rodungsphase in 2027 beginnen und bis Ende 2031 abgeschlossen sein.

4.2 Standortalternativen

Aus den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen resultiert eine stärkere Akzentuierung der Landes- und Bündnisverteidigung. Im Rahmen der Entwicklung und Einnahme des zukünftigen Fähigkeitsprofils der Bundeswehr sind

unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landes- und Bündnisverteidigung einerseits die Reaktions- und Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte und andererseits die notwendigen Kapazitäten adäquat auszubauen bzw. zu stärken.

Der erforderliche sukzessive Aufbau des zukünftigen Fähigkeitsprofils der Bundeswehr mit der auf die Landes- und Bündnisverteidigung ausgerichteten Ausstattung der Streitkräfte („Trendwende Material“) erfordern auch eine deutliche Erhöhung der Bevorratung von Munition.

Nachdem die Munitionslagerkapazitäten der Bundeswehr in den letzten 20 Jahren in verschiedenen Schritten deutlich reduziert wurden, stehen für die künftige Erhöhung der Bevorratung von Munition keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung.

Zur Deckung des künftigen Fehls an Munitionslagerkapazitäten hat die Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung im Januar 2019 entschieden, die ehemaligen Munitionslager Lorup und Altheim sowie das ehemalige Munitionsdorf Kriegsfeld zu reaktivieren, um den Mehrbedarf an Bevorratungskapazitäten zu decken.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der durch die Bundeswehr im Jahr 2018 vorgenommenen Prüfung von Alternativen zur Vorbereitung der ministeriellen Entscheidung zur Wiederinbetriebnahme des Munitionsdorfes Kriegsfeld zusammengefasst.

Zur Deckung des zu erwartenden erheblichen Fehls an Munitionslagerflächen waren grundsätzlich folgende Optionen im Rahmen der Prüfung zu betrachten:

- Neubau von Lagerinfrastruktur in bestehenden Munitionslagern der Bundeswehr
- Neubau von Bundeswehreigener Lagerinfrastruktur außerhalb bestehender Bundeswehrliegenschaften (Neubau auf „grüner Wiese“)
- Nutzung von Lagerkapazitäten außerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr im Rahmen von Kooperationen (Nutzung externer Lagerkapazitäten)
- Wiederinbetriebnahme ehemaliger Munitionslager der Bundeswehr

Diese Optionen waren mit dem Ziel zu untersuchen, bedarfsgerechte, zeitgerechte, umweltschonende und möglichst wirtschaftliche Lösungen zu erzielen.

Neubau in bestehenden Munitionslagern

In den bestehenden Munitionslagern der Bundeswehr wurden die grundsätzlich verfügbaren Flächen in den Liegenschaften auf die Möglichkeit des Neubaus von zusätzlicher Munitionslagerinfrastruktur untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die verfügbaren Bauflächen in einer rein quantitativen Betrachtung für den Neubau von Munitionslagerinfrastruktur in nahezu ausreichendem Umfang vorhanden sind.

Aufgrund der durch laufende Infrastrukturvorhaben für die Bundeswehr bereits ausgelasteten Bauplanungskapazitäten der zuständigen Bauverwaltungen der Länder und dem zeitintensiven Infrastrukturbereitstellungsverfahren war jedoch ein

Abschluss von Neubaumaßnahmen zur Bereitstellung von Munitionslagerinfrastruktur im Rahmen der notwendigen Zeitschiene nicht zu erwarten. Daher war diese Option als Alternative zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld auszuschließen.

Neubau auf „grüner Wiese“

Aufgrund des hohen Zeitbedarfs für die Beschaffung der für einen Neubau erforderlichen Bauflächen im Rahmen eines Landbeschaffungsverfahrens sowie für die Planung und die Ausführung eines Neubaus war von vorneherein klar, dass ein Neubau außerhalb von Bundeswehrliegenschaften selbst bei hinreichender Verfügbarkeit der erforderlichen Kapazitäten bei der Bauverwaltung und der Bauwirtschaft nicht in der geforderten Zeitlinie abgeschlossen werden kann. Daher war diese Option als Alternative zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld ebenfalls auszuschließen.

Nutzung von externen Lagerkapazitäten

Aus Gründen der militärischen Sicherheit wurde ministeriell entschieden, dass Gefechtsmunition auch zukünftig ausschließlich in Liegenschaften der Bundeswehr gelagert wird. Somit konnte diese Option nur für die Bevorratung von Übungs- und Manövermunition (ohne „scharfen Schuss“) sowie Aussonderungs- und Verwertungsbestände weiterverfolgt werden.

Für die Bevorratung von Gefechtsmunition war eine Nutzung von Lagerkapazitäten außerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr im Rahmen von Kooperationen als Alternative zur Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld daher ebenfalls auszuschließen.

Wiederinbetriebnahme ehemaliger Munitionslager

Nach Ausschluss der vorgenannten Optionen für die notwendige werterhaltende Lagerung von Gefechtsmunition war ausschließlich die Wiederinbetriebnahme von ehemaligen Munitionslagern als erfolgversprechende Alternative zur Bereitstellung von bedarfsgerechter Infrastruktur eingehend zu untersuchen.

Für die eingehende Alternativenprüfung wurden mehrere in den letzten Jahren geschlossene Munitionslager betrachtet.

Ehemalige Munitionslager, deren Schließungszeitpunkt teilweise schon Jahrzehnte zum Zeitpunkt der Prüfung zurück lag, wurden nicht in die eingehende Alternativenprüfung einbezogen, da eine Wiederinbetriebnahme im Rahmen der geforderten Zeitschiene aufgrund des schlechten Bauzustandes nicht zu erwarten war. Zudem wurde neben dem Bauzustand auch die örtliche Lage, bezogen auf eine Anbindung an die vorhandene Munitionslagerorganisation der Bundeswehr bei der Auswahl betrachtet.

Für die fünf in der Alternativenprüfung eingehend zu betrachtenden, ehemaligen Munitionslager hat die Bundeswehr in 2018 in Anlehnung an die in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verorteten Nutzwertanalyse (NWA) eine qualitative, quantitative sowie monetäre Analyse in Form eines Drei-Phasen-Modells

WWW.BUNDESWEHR.DE

mit der Zielsetzung durchgeführt, für diese sehr komplexe Fragestellung nicht nur eine effektive, sondern auch möglichst effiziente Entscheidungsfindung herbeizuführen, welche den Bedarf der Bundeswehr qualitativ und quantitativ zeitgerecht deckt.

Hierbei galt es auch zu berücksichtigen, inwieweit ehemalige Lager aufgrund der noch nutzbaren Kapazitäten, aber auch Dislozierung wieder in den logistischen Wirkverbund der Bundeswehr integriert (d.h. Lage des Munitionslagers in Deutschland und Führung durch eines der vier Munitionsversorgungszentren) werden könnten. Hierbei wurde u.a. deutlich, dass das Munitionslager Kriegsfeld, als ehemaliges drittgrößtes Munitionslager der Bundeswehr, sowohl von der räumlichen Zuordnbarkeit zum Munitionsversorgungszentrum Süd in Perl als auch von seiner Kapazität für die Deckung des zukünftigen Bedarfs von besonderer Bedeutung sein würde.

Zudem wurde der monetäre Aufwand zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der fünf ehemaligen Munitionslager abgeschätzt und als wesentliches Kriterium (neben den nutzbaren Kapazitäten) ebenfalls in die NWA einbezogen.

Das Drei-Phasen-Modell für die Durchführung der NWA setzt sich aus den nachstehenden Phasen zusammen:

1. Sammeln der Daten
2. Daten vergleichen und gewichten
3. Ableitung Entscheidungsvorschlag

In der ersten Phase wurden nachstehende fünf Entscheidungskriterien zu Grunde gelegt, welche um eine präzisere Auswahlentscheidung treffen zu können, noch zusätzlich in entscheidungsrelevante Unterkriterien aufgeschlüsselt wurden.

1. Kapazitäten

- 1.1 Lagerfläche gefährlicher Betriebsteil (in qm netto)
 - 1.2 Lagerfläche nichtgefährlicher Betriebsteil (in qm netto)
 - 1.3 Neubaupotenzial Lagerfläche (MLH / qm in netto)
 - 1.4 Verfügbare Mun.-Arbeitshäuser
- Σ Kapazitäten

2. Infrastrukturinvestitionskosten

- 1.5 Reaktivierungskosten Bestandsinfrastruktur
 - 1.6 Erneuerung technische Betriebsanlagen
- Σ Infrastrukturinvestitionskosten

3. Infraukturbetriebskosten (jährlich)

- 3.1 Gesamtmiete BImA
 - 3.2 umlagefähige Betriebskosten
 - 3.3 Personalkosten Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ)
 - 3.4 Bewachung und Absicherung
- Σ Infraukturbetriebskosten (jährlich)

4. Liegenschaftsbezogene Aspekte

- 4.1 verkehrstechnische Anbindung (Autobahn und Flughafen)
- 4.2 Gleisanschluss und Containerumschlag

WWW.BUNDESWEHR.DE

5. Risiken

- 5.1 Bodenbelastung
- 5.2 Schutzbereiche
- 5.3 Natur-, Umwelt- und Wasserschutzgebiete
- 5.4 Konversion (relevant / nicht relevant)

Darüber hinaus wurden für die benannten Alternativen der Bedarfsdeckung alle entscheidungsrelevanten Daten gesammelt.

In der zweiten Phase erfolgte nach Gegenüberstellung und Vergleich der Datenbasis eine Bewertung aller Kriterien. Hierbei wurde unter Implementierung einer Kriterienhierarchie eine bessere Bewertung der teilweise konkurrierenden Kriterien erzielt. Zur Bewertung wurde eine Gewichtung in Prozent und eine Punktwert mit einer Bandbreite von 0 (sehr negativ) bis 4 (sehr positiv) Punkten herangezogen. Im Anschluss wurden die Alternativen gegenübergestellt und im Rahmen einer Expertenschätzung bewertet.

In der dritten Phase erfolgte eine präzise Gewichtung aller Kriterien, welche im Ergebnis ein prozentuales Ranking ermöglichte. Dabei wurde ebenfalls nochmal die Logik der Bewertungen, also die Vergleichbarkeit aller Kriterien zueinander auf den Prüfstand gestellt, um eine hohe Qualität der ermittelten Entscheidung zur Verfügung stellen und um Widersprüche vermeiden zu können. Bei der Bewertung wurden dabei sowohl die absoluten Werte, als auch deren durch die Projektgruppe festgelegten Gewichtungen für einen Nutzwertvergleich als Auswahlentscheid herangezogen.

Das Kriterium „Kapazität“ wurde mit der Hälfte (50 %) mit Abstand am höchsten gewichtet, da es letztlich auch im Rahmen der notwendigen Kapazitätsdeckung entscheidend war. Diesem Kriterium folgten die Kosten (Infrastrukturaufwand) mit insgesamt ca. einem Drittel (34 %), da diesen, abgeleitet aus den Vorgaben des § 7 Bundeshaushaltssordnung, für eine wirtschaftliche Leistungserbringung wesentliche Bedeutung zukommt. Darüber hinaus wurden die Risiken (u.a. die Einwirkungen auf Natur und Umwelt) mit insgesamt 10 % und sonstige Aspekte mit 6 % gewichtet.

Nach Quantifizierung der Bewertungen durch Zuordnung eines Punktwerts und Berücksichtigung der genannten Gewichtung waren im Rahmen der geforderten Zeitschiene zunächst die Wiederinbetriebnahmen der ehemaligen Munitionslager Altheim und Lorup ohne Alternative für die Bundeswehr und die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld, da hier einerseits ein deutlich höherer Punktsummengesamtwert als für die zwei nicht ausgewählten Munitionslager vorlag und andererseits auch die Auswahl eines der anderen Munitionslager von der Kapazität her nicht bedarfsdeckend für die Bundeswehr gewesen wäre.

Alle oben benannten Faktoren zeigen, dass eine Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld für die Bundeswehr alternativlos ist. Als Voraussetzung zur Wiederinbetriebnahme ist der Neubau des Verwaltungsbereichs sowie weiterer für den allgemeinen Liegenschaftsbetrieb unerlässlicher Anlagen notwendig.

5 Auswirkungen der Maßnahmen

5.1 Grundstücksbetroffenheiten

Die Flächen des Munitionslagers Kriegsfeld befinden sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Im Rahmen der Ausplanung der Maßnahmen wurde 2025 festgestellt, dass sich ein Forstweg innerhalb der zukünftigen Liegenschaftsgrenzen noch in einem anderen Besitz befindet. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Kriegsfeld. Eine Landbeschaffung zur rechtlichen Bereinigung des Eigentumsverhältnis -faktisch schon bestehend- wird eingeleitet.

5.2 Erfordernisse von Raumordnung, Landesplanung und Städtebau

In der aktuellen Fassung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV (mit 3. Teilveröffentlichung 2018) ist die Liegenschaft nachrichtlich als „Sonderfläche Bund“ dargestellt. Überlagernd findet sich ein Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus, das großflächig die gesamten Waldgebiete um den Donnersberg einbezieht. Nach Osten kommt dazu ein Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers. Die nachrichtliche Umgrenzung des „landesweiten Biotopverbunds“ ist aus dem Landesentwicklungsplan IV übernommen und spiegelt die Grenze des FFH-Gebiets „Donnersberg“ wider.

Der Flächennutzungsplan 2017 der Verbandsgemeinde aus dem Jahr 2006 stellt das Gebiet überwiegend als militärischen Bereich dar, im Randbereich im Nordwesten Wald mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

5.3 Inanspruchnahme von Waldflächen

Den Antragsunterlagen liegt ein Waldrechtlicher Fachbeitrag der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel bei (siehe Anlage 8).

Insgesamt sollen basierend auf den aktuellen Planungen 54,51 ha Waldfläche auf der Liegenschaft MunLgr Kriegsfeld gerodet werden. Davon werden 26,9 ha dauerhaft in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

27,61 ha Wald werden **temporär** während der Bauausführung für die Baustellen-einrichtungsflächen und anteilig die Baufelder, für den Außenzaun und die Regenrückhaltebecken (RRB) mit Zufahrt in Anspruch genommen. Diese Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder aufgeforstet und mit dem Faktor 1 für die forstrechtliche Kompensation vorgeschlagen und angerechnet, wie folgt.

Im Zuge der Rodungen sollen waldrechtliche Ersatzflächen als Erstaufforstung nach § 10 BWaldG zur Kompensation der Waldinanspruchnahme nach § 9 BWaldG unter der Prämisse des § 45 (1) erfolgen. Demnach muss bei Anwendung der §§ 9 - 12 BWaldG die bestimmungsgemäße Nutzung der betroffenen Flächen unbeeinträchtigt bleiben. Eine Naturraumbindung von Flächen zur Ersatzaufforstung ist im BWaldG nicht bestimmt.

Vorrangiges Ziel ist es, unvermeidbare Waldinanspruchnahmen durch flächengleiche Ersatzaufforstungen waldrechtlich zu kompensieren. Die vorgeschlagene forstrechtliche Kompensation gliedert sich auf die Liegenschaften Kriegsfeld Hauptlager, Kriegsfeld Northpoint (ehemaliger Verwaltungsbereich) und Pferdsfeld auf.

Der gesamten Rodungsfläche von 54,51 ha kann eine forstrechtliche Kompensationsfläche von insgesamt 58,5 ha gegenübergestellt und somit kompensiert werden. Die oben genannten Ersatzaufforstungsflächen sind allesamt im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Die Ersatzaufforstungsflächen der Liegenschaft Pferdsfeld befinden sich zum größten Teil im Vorranggebiet Landwirtschaft gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe. Für die Ersatzaufforstung wird ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt.

5.4 Auswirkungen auf die Umwelt/Umweltverträglichkeitsprüfung

5.4.1 Rechtlicher Hintergrund

Als unselbständiger Teil der Verwaltungsentscheidung wird eine UVP nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die Pflicht zur Durchführung der UVP ergibt sich aus Ziffer 17.2.1 der Anlage 1 zum UVPG:

- 17.2.1 - Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 10 ha oder mehr Wald -

Danach ist entsprechend § 9 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 6 S. 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Mit dem hier vorliegenden Antrag auf Verwaltungsentscheidung wird daher ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG vorgelegt (siehe Anlage 1). Die Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“, „Fläche“, „Boden“, „Wasser“ und „Klima“ sind außerdem in den ebenfalls beiliegenden Gutachten vertieft untersucht und bewertet worden (siehe Anlagen 2 bis 10).

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Gutachten sind im Folgenden zusammengefasst.

5.4.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Dem Antragsschreiben liegt ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie bei (siehe Anlage 2).

Durch die Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld ist der Oberflächenwasserkörper (OWK) Oberer Wiesbach durch mögliche Wirkungen betroffen.

Der OWK Oberer Wiesbach ist ein natürlicher Wasserkörper. Aufgrund eines unbefriedigenden Zustandes der biologischen Qualitätskomponente Fische ist der ökologische Zustand ebenfalls nur unbefriedigend (Ergebnisse 3. Bewirtschaftungsplan). Bei den allgemeinen physikalisch-chemischen Parametern sind Überschreitungen bei den Nährstoffparametern und Eisen vorzufinden.

Der chemische Zustand des Wasserkörpers wird aufgrund der bundesweiten Überschreitung von Quecksilber und der Überschreitung von BDE als nicht gut bewertet. Eine weitere Überschreitung zeigt sich laut aktuellen Daten bei den Parametern Fluoranthen und Benzo[a]pyren.

Die Prüfung möglicher Auswirkungen kommt zu folgendem Ergebnis:

Baubedingte Auswirkungen (Schadstoff- und Sedimenteintrag) sind aufgrund der Entfernung zum OWK Oberer Wiesbach und der Vermeidungsmaßnahmen bzw. Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen auszuschließen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind auszuschließen.

Eine betriebsbedingte Verschlechterung des OWK Oberer Wiesbach durch die Einleitung des Schmutzwassers ist auszuschließen. Durch die Behandlung in der Kleinkläranlage und der weiteren Behandlung im Bodenfilter sowie der langen Fließstrecke von über 5 km bis zur Einmündung in den OWK Oberer Wiesbach ist eine Überschreitung der Grenzwerte nach OGewV an der WRRL Messstelle auszuschließen.

Auswirkungen auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten sind nicht zu erwarten. Der Wasserhaushalt des OWK wird durch die Einleitmenge in den Bach nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes ist auszuschließen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes ist ebenfalls auszuschließen. Aufgrund der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers kommt es auch nicht zum Eintrag von Schadstoffen nach Anlage 8 der OGewV in den OWK Oberer Wiesbach.

Das Bauvorhaben steht der Erreichung eines fristgerechten guten ökologischen und chemischen Zustands nicht entgegen.

Der Grundwasserkörper Wiesbach ist durch die Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld durch mögliche Wirkungen betroffen. Der Grundwasserkörper befindet sich in einem guten mengenmäßigen und einem schlechten chemischen Zustand. Die Prüfung möglicher Auswirkungen kommt zu folgendem Ergebnis:

Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand sind aufgrund der geplanten Versickerung des Oberflächenabflusses nicht relevant.

Auswirkungen auf den chemischen Zustand (Chlorid) sind aufgrund der Verdunstung im Grundwasser nicht messbar und stellen damit keine Verschlechterung dar.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist auszuschließen.

Die Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld ist mit den Zielen der EU-WRRL nach aktuellem Planungsstand vereinbar. Eine Verschlechterung des ökologischen

und chemischen Zustands der betroffenen Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper ist nicht zu erwarten.

5.4.3 Artenschutzgutachten

Dem Antragsschreiben liegt ein Artenschutzgutachten bei (siehe Anlage 3).

Bei einer im Jahr 2020 durchgeföhrten Kartierung gelang der Nachweis von insgesamt 52 Vogelarten. 40 Arten konnten als sicherer und neun Arten als potenzieller Brutvogel im Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden. Drei Arten überflogen oder nutzten das Gebiet zur Nahrungssuche.

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen 2025 konnten 54 Vogelarten, 16 Fledermausarten, 14 Säugetierarten (ohne Fledermäuse), fünf Amphibienarten, drei Reptilienarten und drei Totholzkäferarten ermittelt werden.

Die Brutvogelzönose wird von den Vogelarten der Laubwälder, der Nadelwälder, der Offenland-Gehölzkomplexe, der Feuchtwälder und der Großflächigen Gehölzkomplexe dominiert.

Sieben der 49 Brutvogelarten werden auf der Roten Liste Deutschlands und/oder Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste geföhrt oder als gefährdet oder stärker bedroht eingestuft.

Das gesamte Untersuchungsgebiet erlangt aufgrund der nachgewiesenen Avifauna eine regionale Bedeutung für die Avifauna. Vor allem auf Grund des Vorkommens von Pirol, Turteltaube und Waldschnepfe wird der Lebensraumkomplex um die Bunkerreihen im Norden als regional bedeutsam eingestuft. Die Laubwaldbereiche mit altem Baumbestand erlangen als Bruthabitat für Klein-, Mittel-, Schwarzspecht und Star sowie der insgesamt sehr artenreich ausgeprägten Avizönose eine regionale Bedeutung. Aufgrund der insgesamt sehr artenreich ausgeprägten Avizönose werden die übrigen Nadelmischtwaldkomplexe teilweise als regional bedeutsam eingestuft.

Im Rahmen der Bearbeitung der Fledermausfauna konnten 15 Fledermausarten im Gebiet festgestellt werden. Durch Fang und Besenderung von einzelnen Tieren konnten 13 Quartierbäume festgestellt werden. Drei Bäume im Norden des Gebietes wurden von der Bechsteinfledermaus genutzt. Es ist anzunehmen, dass alle Bäume im Quartierverbund von der gleichen Kolonie genutzt wurden. Bei einer Ausflugszählung wurden maximal 32 Tiere gezählt. Diese Kolonie wurde bereits 2020 mit ähnlicher Größe festgestellt. Damals wurden drei andere Bäume als Quartierstandort genutzt.

Von der Fransenfledermaus wurden fünf Quartierbäume ermittelt. Zwei befanden sich im Norden der Liegenschaft, drei weitere nördlich außerhalb in ein bis zwei Kilometer Entfernung. Es ist nicht ganz klar, ob es sich um ein oder zwei Kolonien der Art handelte. Die Wochenstüngengröße betrug 26 Tiere. Bereits 2020 wurden zwei Quartierbäume der Fransenfledermaus am Ostrand des Munitionsdepots, ca. 1,5 km südlich von den diesjährigen Quartieren, festgestellt. Damals konnte eine Populationsgröße von 80 Tieren gezählt werden.



Fünf Quartierbäume wurden vom Braunen Langohr genutzt. Es wurden einmal elf und einmal 13 Tiere ermittelt.

Im Bunker 9-004 konnte eine überwinternde Kleine Bartfledermaus festgestellt werden, im Bunker 10-016 zwei weitere überwinternde Kleine Bartfledermäuse, im Bunker 7-007 ein totes überwinterndes Braunes Langohr.

Im Rahmen der Untersuchungen 2020 wurde in den Bunkern 8-006 und 9-006 jeweils ein einzelnes Tier vom Braunen Langohr festgestellt.

Die Raumbewertung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Brutvogelfauna kann auf die Fledermausfauna nahezu 1 zu 1 übertragen werden. Wichtig sind die strukturreichen Laubwälder mit einer Vielzahl an Habitatbäumen als Quartierstandort.

Die Nadelmischwälder sind für die Fledermausfauna von untergeordneter Bedeutung.

Die Wildkatze wurde flächendeckend im UG bestätigt. Sie wurde bereits 2020 flächendeckend im UG festgestellt. Mittels der Lockstockmethode konnten acht unterschiedliche Individuen, fünf Katzen und drei Kudern, nachgewiesen werden. Das in unterschiedlicher Dichte mit Laub- und Nadelbäumen bestandene Gebiet bietet der Wildkatze eine Vielzahl an geeigneten Versteckmöglichkeiten, wie hohle Baumstämme und andere Totholzstrukturen. Die hohe Anzahl an nachgewiesenen Individuen, die Tatsache, dass zwei weibliche Individuen mehrmals nachgewiesen wurden und über den gesamten Untersuchungszeitraum immer wieder Tiere in die Fotofallen liefen, zeigt, dass das Waldgebiet der Liegenschaft nicht nur von einzelnen Tieren durchstreift, sondern auch dauerhaft besiedelt wird.

Das gesamte Gebiet wird weiterhin als für die Wildkatze essenziell gesehen, da es optimale Lebensbedingungen für die Art bietet. 2020 wurde eine Dichte von 1,6 Tieren auf 100 ha nachgewiesen. Damit ist der Lebensraum als „Kernraum der Wildkatze für Rheinland-Pfalz“ einzustufen.

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Bilcharten, Haselmaus und Siebenschläfer nachgewiesen werden.

Haselmaus Nachweise gelangen an sechs unterschiedlichen Transekten im südlichen und nördlichen Untersuchungsgebiet. Es ist davon auszugehen, dass der Lebensraum der Haselmaus sich hier weiter in den südlich angrenzenden alten Buchenwald sowie in den nördlich angrenzenden jungen Buchenwald erstreckt. Nach Westen hin erstreckt er sich vermutlich bis zur Straße und nach Osten bis zum Douglasienwald. Im Norden liegt der Lebensraum vermutlich an den Saum- und Heckenstrukturen entlang und zwischen den Bunkeranlagen.

Im Gebiet gelang der Nachweis von insgesamt fünf Amphibienarten. Es wurden jedoch zumeist nur individuenarme Populationen gezählt. So betrug die maximal an einem Gewässer angetroffene Zahl an Erdkröten 30 Rufer. An einer Probefläche wurden sieben Laichballen des Grasfroschs nachgewiesen. Des Weiteren gelang der Nachweis von Individuen des Bergmolchs, des Fadenmolchs und des Teichmolches. Insgesamt erlangt das Untersuchungsgebiet damit eine lokale Bedeutung für die Amphibienfauna.



BUNDESWEHR

Der Grasfrosch wird in Deutschland auf der Vorwarnliste geführt. Die übrigen Arten sind ebenfalls ungefährdet. Die anderen Amphibienarten sind aktuell ungefährdet. Keiner der nachgewiesenen Amphibienarten ist im Anhang der FFH-Richtlinie geführt.

Im Gebiet gelang der Nachweis von drei Reptilienarten. Die Zauneidechse wird deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt. Die Ringelnatter gilt in Deutschland als gefährdet. Die Blindschleiche ist sowohl in Deutschland als auch in Rheinland-Pfalz aktuell ungefährdet. Von der Blindschleiche gelangen vereinzelte Nachweise während der Begehungen. Von der Ringelnatter wurde ein Individuum am 14.05.2025 gesichtet. Beide Arten besiedeln vermutlich das gesamte Waldgebiet. Von der Zauneidechse können im Gebiet zwei Lebensräume abgegrenzt werden. Im südlichen Untersuchungsgebiet besiedelt sie das brachgefahrene Umfeld der leer stehenden Verwaltungsgebäude. Hier wurde am 30.04.2025 ein adulter Weibchen gesichtet. Im Norden wurde eine kleine Population im Saumbereich um einen Bunkervorplatz nachgewiesen. Hier wurde am 20.05.2025 ein Weibchen und am 14.05.2025 ein unbestimmtes Tier gesichtet.

Im Gebiet gelang der Nachweis von drei **Totholzkäferarten**. Der Hirschkäfer ist in Deutschland als stark gefährdet eingestuft und befindet sich im Anhang II der FFH-Richtlinie. Der Balkenschroter und der Rosenkäfer sind in Deutschland aktuell ungefährdet. Alle Arten sind nach BNatSchG besonders geschützt. Der Hirschkäfer konnte im Rahmen der Kartierungen 2020 noch nicht im Gebiet festgestellt werden. Vermutlich infolge des Klimawandels ist er nun in der Lage, auch höher gelegene Waldgebiete zu besiedeln. Es ist eine Ausbreitung der Art in den letzten Jahren zu beobachten.

Insgesamt wurden 152 **Habitatbäume** im Untersuchungsgebiet festgestellt. Es wurden 57 Bäume mit großvolumigen Höhlungen nachgewiesen, die Fledermäusen oder baumhöhlenbewohnenden Brutvögeln als Quartier dienen können. Von diesen gehen voraussichtlich 39 durch die Rodung verloren. Die Spechthöhlenbäume sind hier bereits berücksichtigt. 16 weitere Bäume wiesen geeignete Strukturen für Tagesquartiere von Fledermausarten auf. Acht davon sind durch die Fällungen betroffen.

Insgesamt 65 Bäume wurde als relevant für totholzbewohnende Insekten eingestuft. 51 davon sollen gerodet werden. Greifvogelhorste wurden an vier Bäumen registriert. Diese liegen alle außerhalb des Eingriffsgebietes. In drei Bäumen wurden Tauben/ Krähennester nachgewiesen, ein Baum davon wird voraussichtlich gefällt.

Kleinsäugerhöhlungen schließlich wurden an fünf Bäumen nachgewiesen, von denen vier gefällt werden sollen.

In den Bunkeranlagen konnten 79 Tagesquartiere von Fledermäusen, 44 Vogelnesster, zwei Winterquartiere der Kleinen Bartfledermaus, drei Ruheplätze des Waldkauzes und elf Nester vom Siebenschläfer festgestellt werden.

Im Untersuchungsjahr 2020 wurden in den Bunkern zwei Winterquartiere des Braunen Langohrs festgestellt.

Durch die Reaktivierung des Munitionslagers Kriegsfeld kommt es zu folgenden Konflikten:

WWW.BUNDESWEHR.DE



- Baubedingte akustische und optische Störungen, Erschütterungen durch Baufahrzeuge, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Tötung und Verletzung von Individuen von Vögeln, Tötung und Verletzung von Individuen der Wechselkröte, Zerstörung von Nestern und Eiern von Brutvogelarten der Gebüsche und Wälder und der höhlenbrütenden Vogelarten.
- Die Zerstörung und Rodung von Hecken-, Gebüschstrukturen und Habitatbäumen führt zum Verlust von Habitat für die Vogelarten der Gebüsche und Wälder, der höhlenbrütenden Vogelarten sowie der Waldschnepfe, dem Hirschkäfer, der Haselmaus, der Wildkatze und der Zauneidechse. Zumindest Quartiere und Tagesquartiere der Bechsteinfledermaus, des Braunen Langohrs, der Fransenfledermaus, der Großen Bartfledermaus, des Großen Mausohrs, der kleinen Bartfledermaus, der Mückenfledermaus, der Teichfledermaus, der Wasserfledermaus, der Breitflügelfledermaus, des Kleinen Abendseglers, des Großen Abendseglers, der Rauhautfledermaus, der Zweifarbfledermaus und der Zwergfledermaus sind in einzelnen Habitatbäumen auch nicht auszuschließen.
- Der Ausbau der Zuwegung und der Bau der Gebäude führt zu Flächenversiegelung und zum Lebensraumverlust für die Haselmaus und die Wechselkröte. Da die Wechselkröte mobil ist und in den Baustellenbereich einwandern könnten, ist auch bei dieser Art eine Betroffenheit nicht auszuschließen.
- Die Reaktivierung der Munitionslagerhäuser führt zu einem Verlust der Tagesquartiere für die Fledermausarten und Winterquartieren des Braunen Langohrs und der Kleinen Bartfledermaus.
- Anlagenbedingte optische Störungen von Vogelarten der Wälder und Gebüsche der höhlenbrütenden Vogelarten durch Gebäude. Durch die Erneuerung des Zauns entsteht eine Barrierewirkung für die Wildkatze.
- Betriebsbedingte optische und akustische Störungen, Tötung und Verletzung durch Fahrzeuge von Amphibien und der Wildkatze, Veränderung von Jagdhabitaten für die waldbewohnenden Fledermausarten.

Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- V1a** Regelung der Bauzeiten, Beginn von störungsintensiven Bauarbeiten vor Beginn oder nach Ende der Brutzeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang Oktober. Die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung erfasst auch das Abschieben von Oberboden. Zu berücksichtigen sind weiterhin ggf. Überwinterungszeiten von Fledermäusen, Amphibien und Reptilien.
- V1b** Rodung vorhandener Gehölzbestände nur außerhalb der Brutzeit der Vogelarten während der gesetzlichen Rodungszeit, also bis Ende Februar oder ab Anfang Oktober.

- V1c** Regelung der Bauzeiten der Bunkersanierung, Durchführung der Arbeiten außerhalb der Überwinterungszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum Mai bis September.
- V2** Schutz des angrenzenden Lebensraums: Um Störungen der Arten im angrenzenden Umfeld zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen auf den Projektbereich zu beschränken. Die angrenzenden Baumbestände sind zu erhalten.
- V3** Während der Baumaßnahme Verwendung von LED-Lampen mit einer Lichttemperatur von maximal 3.000 K, der Lichtkegel darf nur zum Boden gerichtet sein und nicht in den Himmel strahlen. Effizienter Einsatz von Beleuchtung.
- V4** Verwendung nicht spiegelnder und nicht großflächig transparenter Baumaterialien.
Große Glasflächen, z.B. die über mehr als ein Geschoss gehen, und Über-Eck-Verglasungen sind auszuschließen. Nachfolgend werden beispielhaft mögliche Maßnahmen genannt: Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich bestimmte gegen Vogelschlag gesicherte Gläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Gläser mit einem möglichst geringen Außenreflexionsgrad (max. 15%, je nach Scheibengröße können ergänzende Maßnahmen erforderlich sein), Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen, wie z. B. Rankgitterbegrünungen oder Brise Soleil (feststehender Sonnenschutz). Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind nach dem jeweiligen Stand der Technik auszuführen.
- V5** Umweltbaubegleitung: Regelmäßige Kontrolle der Baustelle auf ein Vorkommen planungsrelevanter Tiere. Ggf. Ausweisung von Tabuzonen, die nicht befahren werden dürfen.
- Kontrolle der Baustelle auf Individuen der Wechselkröte
- Kontrolle der Baustelle auf Individuen der Zauneidechse
- Kontrolle von zu fällenden Bäumen auf Fledermausquartiere
- Kontrolle auf Freinester der Haselmaus in Hecken- und Gehölzbeständen
- Kontrolle der Bunker vor den Sanierungsarbeiten (Braunes Langohr, Kleine Bartfledermaus, Waldkauz)
- V6** Aufstellen eines Reptilienzauns um den Baustellenbereich in den Zauneidechsenlebensräumen zur Aktivitätszeit der Zauneidechse (1.3. bis 30.10.), um das Einwandern der Tiere zu verhindern.
- V7** Abfangen und Umsiedlung der Zauneidechse in ein ausgewiesenes Ersatzhabitat.



BUNDESWEHR

V8 Aufstellen eines Amphibienzauns nach Absprache mit der Umweltbaubegleitung (V5) um den Baustellenbereich zur Aktivitätszeit der Wechselkröte (15.3. bis 01.07.), um das Einwandern der Tiere zu verhindern.

V9 Einrichtung von Querungshilfen für die Wildkatze und sonstige Säugetiere

V10 Regelung und Reduzierung der Beleuchtung

Keine nächtliche Beleuchtung bzw. nur Verwendung von Infrarotstrahlern (sicherheitsrelevante Bereiche ausgenommen)

V11 Regelung Lärm (Reduzierung in den Abend- und Nachtstunden)

Kein nächtlicher Fahrbetrieb innerhalb der Liegenschaft (sicherheitsrelevante Tätigkeiten in Notfällen ausgenommen)

V12 Regelung der Geschwindigkeit (zur Lärmreduzierung)

Tempolimit auf der Liegenschaft von 20 km/h

Um Lärmemissionen und Tötungen der Wildkatze zu verhindern, gilt ein Geschwindigkeitslimit von 20 km/h auf der gesamten Liegenschaft.

V13 Erhalt aller erfassten Habitatbäume

V14 Kontrolle von Habitattümmlern mit großvolumigen Höhlungen im September/Oktober vor der Fällung, Verschluss bei Nichtbesatz

Vorgezogene CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality Maßnahmen):

A1 Ausweisung von 14 Habitatbaumgruppen

A3a Montage von acht Vogelnistkästen (sechs Nischenbrüterkästen und zwei Starenkästen)

A3b Montage von 90 Vogelnistkästen (86 Universalhöhlen, 4 Hohltaubenkästen)

A3c Montage von 78 Fledermausrundhöhlen

A4 Anlage eines Ausweichhabitats für die Zauneidechse

Durch den Verlust von Lebensraum für insgesamt 40 Tiere mit einer Fläche pro Tier von 150 m² ergibt sich eine Ausgleichsflächengröße von 6.000 m² ≈ 0,6 ha, Anlage von 10 Zauneidechsenrefugien (Totholzhaufen mit vorgelagerter Sandlinse) auf der Ausgleichsfläche

A6 Montage von 38 Ersatznistkästen für die Haselmaus

A7 Anlage von vier Geheckplätze

A8 Dauerhafte Sicherung aller bekannten Fledermausquartierbäume im Umkreis von 5 km (F1-F45), keine forstliche Nutzung, evtl. jeweils Ausweisung von Totholzinseln

WWW.BUNDESWEHR.DE

A9 Bunkeroptimierung für Fledermäuse

Um den Verlust von Bunkern als Winterquartier für das Braune Langohr und die Kleine Bartfledermaus auszugleichen, müssen insgesamt vier Bunker optimiert werden, um als Winterquartier weiterhin bestehen zu können. Diese sollen aus der Nutzung rausgenommen werden und wie folgt angepasst werden:

- Verbesserung der klimatischen Eigenschaften des Quartierraumes
- Vorhandene Störungen durch Zugang von störenden Menschen und Fressfeinden verhindern
- keine Beleuchtung in der Umgebung der Bunkerstandorte
- Anbringen von zusätzlichen Hangplätzen
- Anlage einer Pufferzone von 100 m um die Bunkerstandorte in der eine störungsarme Waldnutzung stattfindet

A10 Montage von 4 Überwinterungskästen für Fledermäuse an Laubbäumen

A11 Montage von 72 Spaltenquartieren an Bunkern oder Laubbäumen für Fledermäuse

Populationsstützende FCS-Maßnahmen:

A2a Sicherung und naturnaher Waldumbau für zwei Brutreviere des Piols und vier Brutreviere des Waldlaubsängers auf rund 21,5 ha (CEF-Maßnahme)

A2b Sicherung und Waldumbau für zwei Brutreviere der Waldschnepfe, rund 10 ha (CEF-Maßnahme)

A2c Sicherung und Waldumbau für Wildkatze und Fledermäuse, Förderung von Baumquartieren durch Ausweisung von Habitatbäumen, Altholzsicherung und Ausweisung von Totholzinseln auf 20 ha (CEF-Maßnahme)

A5 Anlage von 19 ha beeren- und nussreichen Waldmänteln (Haselmaus)

Um die Revierzahl der Haselmaus zu schätzen, wurde die Fläche des potentiellen Lebensraums der Art auf 19 ha bestimmt. Erwachsene Haselmäuse sind standorttreu und nutzen Streifgebiete von bis zu 1 ha Ausdehnung. Daher wurde die Gesamtzahl auf 19 Reviere berechnet. Dies entspricht 19 ha die durch Anlage von beeren- und nussreichen Waldmänteln ausgeglichen werden müssen. (FCS-Maßnahme)

Monitoring

- A12 Durchführung eines Monitorings während der Bauphase und in den Jahren 1, 3, 5 und 10 nach erfolgtem Umbau der Liegenschaft. Kontrolle der Nutzung der Nisthilfen für die Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse. Dokumentation der Entwicklung der Zauneidechsen auf der Ausgleichsfläche. Dokumentation der Entwicklung der Wildkatzenpopulation im Gebiet mittels Lockstockanalysen und Fotofallen. Ggf. Anpassung der Ausgleichsmaßnahmen.

Bei Umsetzung aller Maßnahmen ergeben sich **keine** negativen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten.

Für die Arten Haselmaus, Waldschnepfe und Wildkatze wird vorsorglich die Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

5.4.4 Fachbeitrag Globales Klima

Dem Antragsschreiben liegt ein Fachbeitrag Globales Klima bei (siehe Anlage 4).

Im Rahmen des § 13 KSG (Bundes-Klimaschutzgesetz) haben öffentliche Vorhabenträger die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen. § 8 des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG) enthält ein entsprechendes Berücksichtigungsgebot. Bei Investitionen des Bundes ist zu prüfen, wie damit ein Beitrag zum Erreichen der nationalen Klimaschutzziele gem. § 3 KSG geleistet werden kann, wobei der gesamte Lebenszyklus der Anlagen und Güter zu berücksichtigen ist. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Prüfung dieser Sachverhalte und Zusammenhänge in einem Gutachten darzulegen.

Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Planungen zur Wiederinbetriebnahme des Munitionsdepots Kriegsfeld eine Ökobilanz zu erstellen.

In diesem Gutachten werden die betriebsbedingten verkehrlichen Treibhausgas-Emissionen (THG-Emissionen) (Bezugsfall und Planfall), die THG-Emissionen aus dem Bau und dem Betrieb von Bebauungsstrukturen im Plangebiet sowie die THG-Emissionen aus Landnutzungsänderungen betrachtet.

Es werden deshalb folgende Schwerpunkte berücksichtigt:

- 1 Bilanzierung der verkehrsbedingten THG-Emissionen (Betriebsphase)
- 2 Bilanzierung der THG-Emissionen aus dem Lebenszyklus des Vorhabens:
 - a) Emissionen durch Betrieb und Unterhaltung der Gebäude (Energie- und Warmwasserversorgung)
 - b) Emissionen durch den Bau sowie ggf. Abriss von Gebäuden und Zuwegungen



- 3 Diskussion bzw. ggf. Bilanzierung der THG-Emissionen aus Landnutzungsänderungen
- 4 In Bezug auf das bundesweit angestrebte Ziel für 2035 von einem Ausstoß von maximal 288 Millionen Tonnen THG pro Jahr sind die für die Planung ermittelten THG von 1442.7 t CO₂ eq/a für die Bauphase und die 1776.6 t CO₂ eq/a für die Nutzungsphase ein sehr geringer Wert; gleichwohl entsprechen sie einer lokalen Zunahme.

Durch die Bebauung wird es kleinflächig zu stärkerer Aufwärmung kommen. Die begrenzte Ausdehnung, Höhenlage und der umgebende Wald lassen aber erwarten, dass diese in Umfang und Stärke unter den für vergleichbare Bebauung zu erwartenden Werten bleibt.

Es ist nicht zu erwarten, dass es bei den lokalklimatischen Gegebenheiten zu Veränderungen, insbesondere von Luftaustausch- und klimatischen Ausgleichsprozessen, kommt, die zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Durch den Bau und Betrieb kommt es in Bezug auf das bundesweit angestrebte Ziel für 2035 zu einer geringen, aber doch prognostizierten lokalen Zunahme der THG-Emissionen. Diese trägt in den Sektoren Energiewirtschaft und Industrie zu einer Verzögerung beim Erreichen der Klimaschutzziele bei.

5.4.5 Fachbeiträge Immissionschutz Lärm

Dem Antragsschreiben liegt ein Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch die militärische Nutzung (siehe Anlage 5) sowie ein Fachbeitrag zu den Geräuschimmissionen durch Baustellenlärm (siehe Anlage 6) bei.

Militärische Nutzung

Im Rahmen des ersten Fachbeitrags werden die Geräuschimmissionen durch den Anlagenlärm beim späteren Betrieb des Depots ermittelt und beurteilt.

Unter Berücksichtigung des Betriebsablaufes ergeben sich folgende Beurteilungspegel, die den Richtwerten gegenübergestellt werden:

Tabelle 13 – Beurteilungspegel

IO	Bezeichnung IO	Beurteilungs-pegel in dB(A)		Immissionsrichtwert in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
01	Forsthaus Pfalz	49	/	60	/
02	Philippenhaus	53	/	60	/
03	Auf der Hahl 9	23	/	55	/
04	Im Hohegarten	27	/	55	/
05	Gänsstücke 12	29	/	55	/

Die detaillierten Berechnungsergebnisse können dem Anhang 3 zum Fachbeitrag entnommen werden. Wie der oben angegebenen Tabelle zu entnehmen ist, wird der zulässige Tagesrichtwert an allen Punkten um ≥ 7 dB unterschritten, sodass der Beitrag durch den Betrieb des Depots irrelevant ist und eine Untersuchung der Vorbelastung nicht erforderlich ist.

Kapitel 3.3.2 des Fachbeitrags zeigt zudem, dass keine unzulässigen Spitzenpegel zu erwarten sind. Die Berechnung und Beurteilung der Geräuschimmissionen auf Tiere in Form des Spitzenpegels und des LDEN (day-evening-night noise level / Tag-Abend-Nacht Geräuschpegel) zeigen die Anhänge 5 und 6 des Fachbeitrags.

Baustellenlärm

Im Rahmen des Fachbeitrags zum Baustellenlärm bei den Abbruch- und Neubauphasen erfolgt die Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen nach der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). In diesem Gutachten wurden anhand von Annahmen zu den eingesetzten Maschinen und Bauabläufen die Geräuschimmissionen ermittelt.

Hierzu wurde ein digitales Geländemodell erstellt und für verschiedene Situationen 1 bis 2 Immissionsberechnungen durchgeführt.

Die Berechnungen zeigen, dass unter den getroffenen Annahmen und unter Berücksichtigung der gewählten Emissionsansätze aufgrund der großen Abstände der Immissionsorte zu den Tätigkeiten keine Überschreitungen der Richtwerte zu erwarten sind.

5.4.6 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Dem Antragsschreiben liegt der Landschaftspflegerische Begleitplan bei (siehe Anlage 7).

Die baulichen Maßnahmen im Rahmen der Wiederinbetriebnahme de Munitionslagers Kriegsfeld führen zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Eingriffe in den Boden erfolgen durch umfangreiche Erdbewegungen im Bereich der Baufelder und der temporären Baueinrichtungsflächen (BE-Flächen). Des Weiteren erfolgen bauliche Eingriffe in den Boden durch Leitungsverlegungen und den Neubau von Gebäuden sowie Verkehrsinfrastrukturen.

Der Neuversiegelung im Umfang von 9,7 ha stehen Entseiegelungen von befestigten Flächen, insbesondere durch den Rückbau des ehemaligen Verwaltungsbereichs „North Point“, die Teilentsiegelung von Wegen in „North Point“ und der Liegenschaft Kriegsfeld gegenüber. Darüber hinaus kommt es im Bereich der Aufforstungsflächen in Pferdsfeld zu einer Bodenextensivierung auf intensiv genutzten Ackerflächen. Insgesamt stehen der Neuversiegelung von Boden ausgleichswirksame Maßnahmen im Umfang von 14,67 ha gegenüber.



Es kommt durch den Bau der neuen Funktionsgebäude, Vorplätze, Verkehrsflächen und MLH zu einem Waldeinschlag von 54,51 ha. Rund 16,2 ha können im Bereich der temporären BE-Flächen wieder aufgeforstet werden.

Gemäß der nach Bundeskompensationsordnung (BKompV) durchgeföhrten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung weist der Bestand im Eingriffsbereich eine Wertigkeit in Höhe von 12.040.183 Biotopwertpunkten (BW) auf. Die Inanspruchnahme von Waldbeständen ab 100 Jahren und älter führt hierbei allein zu einer Wertigkeit von 2.312.240 BW.

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen ergibt sich für die Eingriffsbereiche eine Wertigkeit in Höhe von 8.906.300 BW. Berücksichtigt sind hierbei alle innerhalb der Eingriffsfläche geplanten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. die Entwicklung von Waldrändern und die Aufforstung von Laubwald. Aus dem Vergleich der Bilanztabelle vor dem Eingriff und der Bilanztabelle nach dem Eingriff ergibt sich ein Defizit an Biotopwertpunkten im Umfang von 3.133.883 BW. Die baulichen Eingriffe führen zu Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS9 für die Schutzgüter Boden, Tiere und Biotope). Hier werden schutzbezogene Maßnahmen erforderlich.

Nach Maßgabe der BKompV ist es erforderlich, neben der Gesamtbilanz die Eingriffe in Waldbestände mit einem Bestandsalter von 100 Jahren und mehr gesondert zu betrachten, da hinsichtlich Art/Ausgestaltung und Flächengröße der benötigten Kompensationsmaßnahmen folgende Rahmenbedingungen zusätzlich zu berücksichtigen sind:

- Sofern Biotiotypen oder Zielzustände anderer Funktionen mit einem Alter von mehr als 100 Jahren erheblich beeinträchtigt werden, sind neben langfristig wirksamen Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von mehr als 100 Jahren kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von weniger als 30 Jahren vorzusehen. Die beiden Maßnahmenanteile sollen jeweils 50% des auf die betreffende erhebliche Beeinträchtigung entfallenden Anteiles am biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf betragen.
- Sofern die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielzustandes der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 30 Jahre überschreitet, ist eine Vergroßerung der Maßnahmenfläche um 25% erforderlich, um die verzögerte Funktionserfüllung zu berücksichtigen (Timelag-Aufschlag).

Die zu kompensierende Summe von 1.156.120 BW (50% von 2.312.240 BW) wird durch kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen in den Liegenschaften „North Point“, Lager Haide, Wohnsheim, Fürfeld und der Liegenschaft Kriegsfeld im Umfang von 1.167.400 BW kompensiert. Bei den Maßnahmen handelt es sich um Waldumbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Altholzsicherung.

Die übrigen 50% (1.156.120 BW) werden über langfristig wirksame Maßnahmen durch Aufforstung von Flächen in Pferdsfeld, Lager Haide, Wohnsheim und in der Liegenschaft Kriegsfeld ausgeglichen. In Summe wird eine Aufwertung von

3.638.560 BW erreicht. Die hohe Aufwertung resultiert zum überwiegenden Teil aus der Aufforstung von Ackerflächen in Pferdsfeld.

Durch die Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen im Bereich „North Point“, Kriegsfeld und Fürfeld kommt es zu einer zusätzlichen Aufwertung in Höhe von 1.571.100 BW. Zusammen mit der aus den Ausgleichsmaßnahmen resultierenden Aufwertung in Höhe von 867.445 BW ergibt sich folgende Gesamtblanz:

- Das Kompensationsdefizit nach BKompV im Umfang von 3.133.883 Biotoptwertpunkten kann mit den beschriebenen Maßnahmen im Umfang von 7.244.505 BW vollständig ausgeglichen werden.

Die baulichen Maßnahmen stehen der Rechtsverordnung und dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Wasenbacher Höhe“ entgegen. Der Vorhabenträger hat daher eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Rechtsverordnung des Naturschutzgebietes bei der oberen Naturschutzbehörde Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd beantragt.

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der geplanten Gebäudehöhen und der flächig umgebenden Wälder nicht zu erwarten.

Durch die Rodung entfällt im Bereich der geplanten Bauflächen die ausgleichende klimatische Wirkung der Waldbestände (Abmilderung von Temperaturspitzen, Bindung CO₂). Dadurch kann es lokal zu einer Erhöhung der Temperaturdurchschnittswerte und Entstehung einer Wärmeinsel kommen. Diese Effekte wirken sich jedoch nur kleinräumig aus und werden sich im Wesentlichen auf die Liegenschaft selbst bzw. die Rodungsflächen beschränken.

Im Umfeld der Eingriffe bleiben noch großflächige Waldbestände erhalten, die die Effekte der Rodung ausgleichen. Darüber hinaus trägt die geplante Begrünung und Aufforstung im Bereich der Entsiegelungsflächen im „North Point“ im Umfang von ca. 3,7 ha und in der Liegenschaft Kriegsfeld (1,23 ha) zu einer Minderung der Auswirkungen bei. Insofern ist von keinen erheblichen klimatischen Beeinträchtigungen auszugehen, zumal es sich aus klimatischer Sicht um keinen Belastungsraum handelt.

Darüber hinaus werden zur forstrechtlichen Kompensation Waldumbaumaßnahmen mit Waldrandgestaltung in der Liegenschaft Kriegsfeld und Ersatzauforstungen in der Liegenschaft Fürfeld sowie Pferdsfeld durchgeführt. Hierdurch wird auch dem Verlust der CO₂-Senke Wald entgegenwirkt. Junge Laubwälder haben im Vergleich zu älteren Waldbeständen eine deutliche höhere CO₂-Bindung.

Aus der Gegenüberstellung der aufgezeigten Beeinträchtigungspotenziale und Maßnahmen geht hervor, dass sich die ergebenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Liegenschaftsbild durch die Maßnahmen zum Schutz, Vermeidung und Kompensation teilweise in der Liegenschaft Kriegsfeld selbst und überwiegend auf externen Flächen des Bundes im Naturraum kompensieren lassen. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten sind bei Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

5.4.7 NATURA 2000 -Verträglichkeitsprüfung

Dem Antragsschreiben liegt die NATURA 2000 – Verträglichkeitsprüfung bei (siehe Anlage 9).

Im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurden das FFH-Gebiet „Donnersberg“ und das Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kircheimholanden“ hinsichtlich der Kohärenz des Natura 2000 Netzes betrachtet.

FFH-Gebiet „Donnersberg“

Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld verursacht im Zusammenhang mit den vorhabenbedingten Baumaßnahmen Wirkungen auf Waldbestände der Lebensraumtypen 9110 und 9130, die maßgeblich für die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind. Für beide Lebensraumtypen (LRT) ist auf Grundlage der Darstellungen im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet von einem guten Erhaltungszustand auszugehen. Dies gilt auch hinsichtlich der LRT-Bestände im Munitionsfeld Kriegsfeld und dem angrenzenden Bereich North Point.

Die vorhabenbedingten Flächenbeanspruchungen überschreiten die Orientierungswerte deutlich, sodass für beide LRT auch unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht wird.

Hinsichtlich der Anhang-II-Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Hirschkäfer führen die Flächenbeanspruchungen zu Wirkungen auf die jeweiligen Lebensräume. Mit Hilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann der Schaden für die Populationen allerdings so weit reduziert werden, sodass keine erhebliche Betroffenheit der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes daraus folgt. Die Erhaltungszustände der Arten im FFH-Gebiet bleiben gewahrt.

Um eine Verträglichkeit des Vorhabens trotz der festgestellten und nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen für die Lebensraumtypen 9110 und 9130 zu erreichen, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 BNatSchG beantragt. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind gegeben.

- Das Vorhaben ist als militärisches Vorhaben, das der Sicherstellung der Wehrfähigkeit des Landes dient, von überragendem öffentlichem Interesse.
- Zumutbare Alternativen, die den gleichen Zweck erfüllen, sind nicht gegeben.
- Mit Hilfe von Maßnahmen zur Wiederherstellung von Beständen der LRT und zur Optimierung von Bestandsflächen mit dem Ziel der Verbesserung des LRT-Erhaltungszustandes kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der beiden LRT im FFH-Gebiet.
- Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 bleibt gewahrt

Vogelschutzgebiet „Wälder westlich Kircheimbolanden“

Die Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld verursacht im Zusammenhang mit den vorhabenbedingten Baumaßnahmen Wirkungen auf Lebensräume der Zielarten Mittelspecht und Schwarzspecht. Es kommt für beide Arten infolge der vorhabenbedingten Flächenbeanspruchungen zu direktem Flächenentzug im Lebensraum, der die maßgeblichen Orientierungswerte überschreitet.

In der Folge wurde auch unter Berücksichtigung und Ausschöpfung von Vermeidungsmaßnahmen festgestellt, dass vorhabensbedingt erhebliche Beeinträchtigungen der beiden Vogelarten und damit der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes verursacht werden.

Um eine Verträglichkeit des Vorhabens trotz der festgestellten und nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen der Vogelarten Schwarz- und Mittelspecht zu erreichen, wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 34 BNatSchG beantragt. Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind gegeben.

- Das Vorhaben ist als militärisches Vorhaben, das der Sicherstellung der Wehrfähigkeit des Landes dient, von überragendem öffentlichem Interesse.
- Zumutbare Alternativen, die den gleichen Zweck erfüllen, sind nicht gegeben.
- Mit Hilfe von Maßnahmen zur Wiederherstellung von Waldflächen als Lebensraum der beiden Vogelarten sowie zur Optimierung von bestehenden Waldbeständen mit Lebensraumfunktionen kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Vogelschutzgebiet.
- Die Kohärenz des Netzes Natura 2000 bleibt gewahrt.

5.4.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Gem. des UVP-Berichts (siehe Anlage 1) lässt die geplante Wiederinbetriebnahme des Munitionslagers Kriegsfeld unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich keine Auswirkungen auf die Umwelt erwarten, die in Art und Stärke oder mit Blick auf die betroffenen Schutzgüter dem Vorhaben entgegenstehen könnten.

6 Hinweise auf weitere Verwaltungsverfahren

Die hier durchzuführende Verwaltungsentscheidung entfaltet keine Konzentrationswirkung. Nachrichtlich ist daher auf die folgenden weiteren Verwaltungsverfahren hinzuweisen:

6.1 Entwässerung

Die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Bewilligungen in Bezug auf die Entwässerung werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als zuständiger Genehmigungsbehörde (Obere Wasserbehörde) eingeholt.

6.2 Befreiung von den Auflagen eines Naturschutzgebiets nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Das geplante MunLgr Kriegsfeld liegt im Naturschutzgebiet (NSG) Wasenbacher Höhe. Zur Durchführung der Baumaßnahmen und des späteren Betriebs wird eine Befreiung von den Geboten und Verboten des BNatSchG für das NSG erforderlich. Der erforderliche Antrag auf Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 67 Abs. 1 BNatSchG wurde bei der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde der SGD SÜD gestellt.

6.3 Kenntnisgabeverfahren

Die Baumaßnahmen, die unter die Regelungen der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) fallen, werden als Baumaßnahmen, die der Landesverteidigung dienen, im Rahmen von Kenntnisgabeverfahren entsprechend § 83 LBauO vor Baubeginn der oberen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Finger